OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701489/12/VG

Datum:
Linz, 20. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des X, wohnhaft in X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 22. November 2021, GZ: San-487/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafsanktionsnorm wie folgt lautet: § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 22. November 2021, GZ: San-487/21, verhängte der Bürgermeister der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) eine Geldstrafe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstraße von 48 Stunden.

Der Beschwerdeführer hat sich am 4. April 2021 um 22:20 Uhr in der Resthofstraße 23a, 4400 Steyr, auf dem Parkplatz vor dem Schuhgeschäft Deichmann gemeinsam mit D O, T J und J J aufgehalten. D O ist der Bruder des Beschwerdeführers. J J ist die Freundin des Bruders des Beschwerdeführers, die zum Tatzeitpunkt bei ihren Eltern wohnte. T J ist der Bruder von J J. Der Beschwerdeführer lebte zum Tatzeitpunkt mit keiner der genannten Personen im gemeinsamen Haushalt, sondern in XX und wollte seine Eltern in XX besuchen, wo zum Tatzeitpunkt auch sein Bruder wohnte. Der Beschwerdeführer hat sich vor der Polizeikontrolle bei der Tankstelle, die sich gegenüber des Parkplatzes befindet, etwas zum Essen und Trinken geholt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der auch der Beschwerdeführer persönlich teilnahm. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu A.I.:

Zum Tatzeitpunkt war die Ausgangsregelegung gemäß § 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021, maßgeblich, die wie folgt lautet:

„§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,

3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere

   a) der Kontakt mit

      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,

   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,

   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

   f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und

2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

Die öffentliche mündliche Verhandlung hat ergeben, dass eine der Personen mit denen der Beschwerdeführer angetroffen wurde, der Bruder des Beschwerdeführers ist. Zwar hat der Beschwerdeführer auch dargelegt, dass J J und T J zu seiner Familie zählen, jedoch übersieht er mit diesem Vorbringen, dass zum Tatzeitpunkt auch solche Kontakte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 der 4. COVID-19-SchuMaV nur stattfinden durften, wenn daran auf der einen Seite Personen aus

höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt waren und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt war. Diese Voraussetzung war im gegenständlichen Fall aber nicht erfüllt.

Zumal die Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV eine auf § 5 COVID-19-MG basierende Rechtsnorm darstellt, hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG iVm § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV jedenfalls in objektiver Hinsicht erfüllt.

Das COVID-19-MG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Aufgrund der zum Tatzeitpunkt vorherrschenden COVID-19-Pandemie hätte dem Beschwerdeführer klar sein müssen, dass ein Treffen zu viert mit Personen aus mehr als zwei Haushalten zum Tatzeitpunkt nicht erlaubt war. Die entsprechenden Regelungen wurden zudem auch über die Medien kommuniziert und waren allgemein bekannt. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers bei der Strafbemessung strafmildernd berücksichtigt. Weitere mildernde oder erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer hat im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Vermögensangaben gemacht. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf die durchgeführte öffentliche mündlichen Verhandlung, in der der Beschwerdeführer persönlich anwesend war, geht die erkennende Richterin davon aus, dass im hier zu beurteilenden Fall eine Strafe in Höhe von 50 Euro ausreicht um den Beschwerdeführer daran zu erinnern, dass Gesetze einzuhalten sind.

Sinn und Zweck der Ausgangsbeschränkung war - wie klar und eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht – die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und damit der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Da diesem Rechtsgut erhebliche Bedeutung zukommt, kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

Soweit der Bf einen Kostenersatz beantragt, genügt es darauf hinzuweisen, dass im Verwaltungsstrafverfahren kein Kostenersatz stattfindet, weil ein solcher gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Zu den verfassungsrechtlichen Argumenten des Beschwerdeführers ist noch festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof die normierten Ausgangsbeschränkungen bislang weder als gesetz- noch als verfassungswidrig angesehen hat (siehe etwa VfGH 29.11.2021, V606/2020; 17.3.2022, V294/2021). Sollte der Beschwerdeführer aber weiterhin der Ansicht sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihm frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Zu A.II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu bezahlen. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens der belangten Behörde beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro.

Zu B.I.:

Zunächst ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde selbst verfasst und eingebracht hat, sodass der Verfahrenshilfeantrag nicht mehr die Erhebung einer Beschwerde betreffen kann (Einmaligkeit des Rechtsmittels). Davon abgesehen hat der Beschwerdeführer auch keine Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde begehrt, sondern zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren aber nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist hier aber nicht gegeben, da der Beschwerdeführer - wie sein umfangreiches Vorbingen zeigt - jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren seine Rechte selbst zu wahren. Im gegenständlichen Fall liegen auch weder besondere rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten vor, für deren Überwindung der Beschwerdeführer der Hilfe eines Verfahrenshelfers bedurfte. Der Beschwerdeführer führt vor allem verfassungsrechtliche Argumente zu den hier relevanten Bestimmungen ins Treffen. Damit übersieht er aber, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht verpflichtet ist, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für eine etwaige Gesetzes- und/oder Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten. Darauf besteht auch kein Rechtsanspruch des

Beschwerdeführers (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098, mwN). Weiters ist zu berücksichtigen, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht. Dem Beschwerdeführer ist daher keine Verfahrenshilfe zuzusprechen.

Zu A.III. und B.II.:

Ist die Rechtslage - wie im gegenständlichen Fall - nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vor (vgl. etwa VwGH 15.5.2019, Ro 2019/01/0006, mwN). Die ordentliche Revision ist daher unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch